

Franckesche Stiftungen zu Halle

Neueingerichtetes beständiges Sachsen-Weimar-Eisenach- und Jenaisches Gesang-Buch

Weber, Johann Georg

Eisenach, 1744

VD18 13158279

Vorrede Von der nöthigen Sorgfalt christlicher Obrigkeit in Ansehung des
öffentl. Gottes-Dienstes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-205629



Vorrede

Von

der nöthigen Sorgfalt christlicher
Obrigkeit in Ansehung des öffentl.

Gottes = Dienstes.

S. I.

W

ie die Glückseligkeit eines Staats ohne die Religion nicht leicht bestehen mag, weil wir nach derselben sowohl die Pflichten der Obrigkeiten als auch der Unterthanen am besten beurtheilen können; also wird auch niemand in Abrede seyn,

daß zu dem Amte einer christlichen Obrigkeit unter andern auch die Sorgfalt vor die gute Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes gehöre, damit alles in gehöriger Ordnung und zu dem von Gott gesetzten Zwecke geschehe, welcher nicht nur auf eine gute äußerliche Zucht, und einen erwünschten Frieden, sondern auch auf die Veränderung und Verbesserung der Herzen abzielet.

S. 2. Wir wollen dermahlen die Frage nicht untersuchen: Ob einem Fürsten, als Fürsten, die innerliche Glückseligkeit seiner Unterthanen gar nicht obliege, und er also dieselben fromm und gottsfürchtig zu machen, nicht darzu
von

von Gott gefeset sey? Es ist auch jesund die Rede nicht davon, wie weit sich das Recht und die Gewalt eines Fürsten in Kirchen-Sachen erstrecke? sondern wir behaupten kürzlich bey dieser Gelegenheit nur soviel: Ist der Fürst zu dem Ende von Gott gefeset, daß er seine Unterthanen bey der äußerlichen Ruhe schützen soll; dieses aber nicht süglich erhalten werden mag, wenn nicht die Menschen aus ihrer natürlichen Verderbniß heraus gerissen, und von den Lasten Wegen zur Erkenntniß und Ausübung der Tugend gebracht werden; so folget von selbst, daß zwar die Obrigkeit keine Gewalt über die Gewissen der Menschen hat, gleichwohl aber verbunden ist alle Vorsorge anzuwenden, daß in allen Ständen die wahre Glückseligkeit nicht durch bloßen äußerlichen Zwang, sondern durch vernünftige Vorstellung und christlichen Unterricht befördert werde.

S. 3. So gewiß also dieses ist, daß hohe Obrigkeiten Gewalt haben, alles dasjenige zu verbieten, was in ihren Landen Unruhe und Unheil bringen kan, dargegen aber alles dasjenige zu befördern, was die Unterthanen in der That ruhig und glücklich macht; so gewiß ist es auch, daß sie Recht und Gewalt haben in Ansehung der Religion aller Atheisterey und Gottlosigkeit, als der gewissen Quelle aller Unordnungen vorzubeugen, und dargegen alles dasjenige mit Ernst einzuschärffen, was weder dem Rechte der Natur noch der heiligen Schrift zuwider, und daher ohnstreitig den Aufnahmen des gemeinen Wesens und der wahrhafftigen Ruhe und Glückseligkeit eines Volcks beförderlich und nützlich ist.

S. 4. Wie demnach christliche Obrigkeiten aus diesem Grunde überhaupt auch vor dem äußerlichen Gottesdienst gebührende Sorgfalt tragen, daß dabey alles ehrlich und ordentlich zugehe, daß man niemanden dabey weder eine Hinderniß lege noch ein Aergerniß gebe, sondern alles zum Friede

Frie
man
nige
We
in de
woh
sicht
Ob
von
ist, u
woh

des
ne G
die G
dah
nen
lau
nach
Sa
dem
die
der
wol
zun
gen

wir
wa
bey
Bi
den
sche

Friede und zur Besserung untereinander diene; also kan man insbesondere denen Fürsten ihre Gewalt in denjenigen Dingen nicht streitig machen, die bey dem kirchlichen Wesen weder in dem Rechte der Natur ausgemacht, noch in den göttlichen Gesetzen ausdrücklich bestimmet sind, wie wohl auch hierinnen einer großen Behutsamkeit und Fürsichtigkeit vonnöthen ist, damit man bey diesem Rechte der Obrigkeit dasjenige, was sich ja wohl endlich thun liesse, von demjenigen, was an und vor sich selbst gut und nützlich ist, und am Ende weder Schande noch Schaden bringet, wohl unterscheiden lerne.

§. 5. Ob nun wohl solcher Gestalt ein grosser Landes Herr in Glaubens Sachen über die Unterthanen keine Gewalt hat, weil sich der allergrösste HERR allein über die Gewissen der Menschen zu herrschen, vorbehalten, auch dahero einem jedweden in der Schrift zu forschen, und seinen Glauben daraus zu prüfen und zu lernen, nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen hat; so kan er gleichwohl nach seiner Landes Fürstl. Hoheit in äusserlichen Kirchen Sachen nicht nur dasjenige verhindern und gebieten, was dem gemeinen Ruhestand zuwider ist; sondern er hat auch die Macht bey dem äusserlichen Gottesdienste in Ansehung der Zeit, des Orts, und der Art Gesetze vorzuschreiben, wie wohl in der Maasse, daß er weder dem Rechte der Natur zunahre trete, noch die ausdrücklichen göttlichen Verordnungen dadurch über den Hauffen werffe.

§. 6. Bey dieser nöthigen Betrachtung, kommen wir billig auf die Frage: Wie weit sich die Macht und Gewalt einer christlichen Obrigkeit in Ansehung der Lieder bey dem Gottesdienste, und der deswegen nöthigen Gesänge Bücher erstrecke? Wer die ganze Sache kurz und aus dem Grunde heben will, der muß mit einem guten Unterscheide davon reden. Was die Gesänge an und vor sich selbst

selbsten betrifft, und soferne sie zum Beweißthum und zur Erkenntniß des Glaubens gehören, so hat die Obrigkeit keine Freyheit diejenigen entweder zu verändern, oder gar auszumerken, welche einmahl mit Bewilligung der ganzen Kirche angenommen, und bishero gleichsam nach einer allgemeinen kirchlichen Verfassung beybehalten worden; was aber die Sammlung der Lieder in den so genannten Gesang-Büchern sowohl in Ansehung der Anzahl, als auch der Ordnung anbelanget, und gemeinlich die Gebräuche, oder Einrichtungen, die eine ieder Kirche vor sich besonders angenommen, zur Regul und Richtschnur hat, so kan eine christliche Obrigkeit bey dergleichen äußerlichen Umständen, nach wohl überlegten Gutachten zwar etwas ändern, aber in keiner andern Absicht, als daß der Gebrauch der Gesang-Bücher desto nützlicher, und so wohl die öffentliche, als auch geheime Andacht derer Unterthanen desto reichlicher befördert werde.

S. 7. Es ist demnach in diesem Stücke eben so viel Behutsamkeit von nöthen, als wenn man catechetische Fragen mit neuen Erläuterungen und Erklärungen heraus giebet. Denn die Gesänge, welche zum Unterricht und zur Erbauung in ein öffentliches Gesang-Buch gebracht werden, müssen vor allen Dingen die Wahrheit des Glaubens zum Grunde haben, und der Religion nicht zuwider seyn, damit in der Kirche Gottes eben das gesungen werde, was öffentlich geprediget wird. Aus diesem Grunde sind die vornehmsten alten Lieder billig beyzubehalten, als darinnen sich allenthalben der Geist und der Muth der ersten gläubigen Bekenner offenbahret. Darnach muß man auf solche Lieder sehen, die den Worten nach verständlich, und so viel möglich nach denen Redensarten der Schrift eingerichtet sind, weil widrigen Falls die Religion und das ganze Christenthum mehr Schaden als Nutzen zu befürchten hat, und besonders die Gewissen derer Einfältigen

tigen
best
scha
könn
geist
häu
such
Leut
neu
als
der
End
ste
ten
könn
rech
wer
Nu
Za

bill
Ge
unf
Nu
hun
So
nun
mel
gne
den
gnä
Be
der
öffe

tigen

tigen mehr verwirret, und in allerhand falschen Begriffen bestärket, als in der Wahrheit geheiligt, und zum rechtschaffnen Wesen in Christo geleitet werden. Ferner, so können neue Lieder gar wohl bey denen alten stehen, wenn sie geistreich und erbaulich sind, nur, daß man durch die überhäufte Menge derselben nicht etwan einen Schein gebe, als suche man dabey etwas bessers, wie denn sonderlich alten Leuten am wenigsten damit gedienet ist, welche bey denen neuen Liedern nicht gleich so andächtig mit singen können, als wenn sie diejenigen hören, die ihnen von Jugend auf in der Kirchen und zu Hause bekant und geläufig worden. Endlich ist auch nöthig, daß man sich bey dem Gottesdienste solcher Lieder bediene, welche meistentheils nach bekantesten Melodien alter eingeführter Lieder abgesungen werden können. Ich verwerffe nicht alle neue Weisen, die von rechten Meistern gesetzt werden; es ist aber ärgerlich, wenn man beym Gottesdienst und im Singen mit dem Munde so springet und frech thut, als ob die Füße dabey zu Tanze gehen solten.

§. 8. Wir haben diese kurze Betrachtung nicht unbillig zum Grunde geleyet, da wir abermahlen einem neuen Gesang-Buche eine kurze Vorrede vorsezen sollen. Wie unser theuerster Herzog mit allem Recht ein vortrefliches Muster solcher Fürsten genennet werden mag, die in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes die allergenaueste Sorgfalt tragen, davon die allervortreflichsten Verordnungen jedermann vor Augen liegen, und bey welchen nichts mehr zu wünschen, als daß sie allenthalben nach der gesetzten hohen Absicht besser beobachtet und befolget würden; also haben auch Höchstgedacht Dieselben allemahl gnädigste Aufsicht gehabt, daß in Dero Landen ein reicher Vorrath von denen besten alten und neuen geistlichen Liedern gefunden, und dadurch die allgemeine Erbauung bey öffentlicher Kirchen-Versammlung so wohl als bey der so nöthigen

thigen

thigen Privat-Uebung des Christenthums befördert und unterhalten werde.

§. 9. Gleich nach Dero mit GOTT glücklich ange-
tretenen alleinigen Regierung wurde in hiesiger Hof-
Buchdruckerey das alte weimarische Gesang-Buch nicht
nur in eine ganz neue Form gebracht, und mit vielen Gesän-
gen vermehret heraus gegeben, sondern es geruheten auch
Höchst. Dieselben aus besondern Gnaden vor Dero sämt-
liche Troupes ein so genantes militairisches Gesang-Buch
entwerffen zu lassen, um dadurch denenjenigen auch die
geistl. Waffen an die Hand zu geben, welche sich nach ih-
rem Beruf und Stande unter den leiblichen Waffen üben
soltten. Nach diesem ist unser ordentliches Gesang-Buch
zu unterschiedenen mahlen wieder aufgelegt, und besonders
unter meiner Vorrede 1737 von dem rechten Geschmack
der geistlichen Lieder, und 1741 von dem Rechte der evan-
gelischen Kirche in Ansehung der geistlichen Lieder, zum
Vorschein kommen, wodurch es denn geschehen, daß dieser
gelegnete Schatz nicht nur fast in allen Häusern und in den
meisten Händen der Unterthanen befindlich, sondern auch
unser öffentlicher Gottesdienst zu einem so ausnehmenden
Vorthail kommen ist, daß sich auch Fremde billig darüber
verwundern und erfreuen müssen.

§. 10. Nachdem es nun dem grossen Beherrscher aller
Herrschaften nach seiner wunderbaren Weisheit gefal-
len, diesem unsern theuersten Regenten die Gränzen
Dero Landen zu erweitern, und durch den rechtmäßigen
Anfall der Hochfürstl. Eisenachischen Lande Dero Regi-
ment viel weiltläufftiger, aber auch weit beschwerlicher zu
machen; so haben Sie unter andern Christl. Fürstl. Ein-
richtungen und Verfassungen auch des geistlichen Wesens
nicht vergessen, und zusörderst zur Verherrlichung göttl.
Nahmens, hiernächst aber auch zur Erweckung Dero
sämtl.

sämtlichen Unterthanen sich gnädigst gefallen lassen, daß nach Dero gnädigsten Vorschrift die beyden Buchhändler in Weimar und Eisenach ein neueingerichtetes Weimar- und Eisenachisches Gesang-Buch in hiesiger Hof- fürstlichen Hof-Buchdruckerey mit grossen Kosten besorgen, und solches nunmehr unter dem gnädigst verliehenen Special-Privilegio zum allgemeinen Gebrauch öffentlich darlegen dürffen.

S. 11. Was demnach die Einrichtung dieses neuen Gesang-Buches betrifft, so wird der hochgeneigte Leser von selbst wahrnehmen, daß wir bey der vorigen Ordnung um deswillen nicht haben bleiben können, weil es ein allgemeines Gesang-Buch vor die Weimar- und Eisenachischen Lande seyn soll, und wir also viele bey uns sonst unbekante Lieder mit anbringen müssen. Hiernächst hat uns diese neue Ordnung auch deswegen gefallen, weil sie die vornehmsten Begriffe der christlichen Religion am allerdeutlichsten vor die Augen leget und dadurch Anlaß gegeben, die Gesänge an ihren gehörigen Ort zu bringen, davon die gleich nachstehende Tabelle mit mehrern zeigt, welche unter andern auch darzu dienen wird, daß man die vielen Special-Titel desto eher finden, und die dahingesezten Lieder aufschlagen kan.

S. 12. Ich kan zwar nicht in Abrede seyn, daß auch in diesem Stücke noch hier und dar ein Mangel vorkommen dürffte, und manche Lieder der Ab- und Eintheilung nach vielleicht einen bequemern Platz hätten finden können; man wird aber daraus keinen grossen Fehler machen, sondern vielmehr bedencken, daß es leichter sey, nach gescheneher Sammlung so vieler Lieder, ein richtiges Urtheil zu fällen, wie sie stehen solten, als vorher, und ehe man noch alle Lieder in Gedächtniß hat, zu übersehen, wo dieses oder jenes am besten anzubringen, zumahl auch der Inhalt der
 und
) ()
 selben

selben vffters mehr als einerley Betrachtung an die Hand giebet.

§. 13. Wie wir demnach schlüßlich dem ewigen Erbarmer von ganken Herzen Lob, Preiß und Ehre bringen, daß er auch unter dem Lobe des Weimariſchen Israels bis hero so herrlich gewohnet, und unter einer christlichen Obrigkeit auch unsern vffentlichen Gottesdienst dergestalt gesegnet, daß wir in erwünschter Freyheit nicht nur lehren und hören sondern auch singen und beten dürffen; also gehet unser Wunsch billig dahin, und wir ruffen ihn deswegen demüthig und andächtig an, daß er ferner mit seinem Worte bey uns, und unter uns so reichlich bleiben, allen Hindernissen und Aergernissen bey dem Gottesdienste steuern und wehren, treue Arbeiter in seine Erndte senden, seinen Geist und Krafft nicht nur zum gepredigten Wort, sondern auch zum Singen und Beten geben, unser ganzes Durchl. Fürsten-Haus in seiner väterlichen Gnade und Pflege erhalten, und uns alle in diesen bedenklichen Zeiten, so oft wir bey allgemeiner und besonderer Noth unser Herz vor ihm ausschütten, gnädiglich erhören und erquicken wolle, damit wir nicht nur hier in der Zeit ihm noch manch Lob- und Danck-Lied zum Opffer bringen sondern auch in der Ewigkeit mit unsern Halleluja rühmen können, daß er so herrlich und tröstlich unter uns gewesen ist. Gelobet sey der Herr der Gott Israel, von Ewigkeit zu Ewigkeit, und alles Volck spreche! Amen, Halleluja!

Geschrieben Weimar
den 6ten Febr.

1744.

Johann Georg Weber.

Sonn-